

# **Satzung des „Campus Bitterfeld-Wolfen e.V.“**

## **§ 1 Vereinssitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein „Campus Bitterfeld-Wolfen e.V.“ ist eine parteiunabhängige Vereinigung von engagierten Personen, Unternehmen und sonstigen Institutionen die sich in Wort, Schrift und Tat der städtebaulichen Entwicklung des Eingangsbereichs und anschließender Geländeteile der ehemaligen Filmfabrik Wolfen (nachstehend Campusgebiet genannt) verpflichtet fühlen.

(2) Sitz des „Campus Bitterfeld-Wolfen e.V.“ ist in Bitterfeld-Wolfen, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Der „Campus Bitterfeld-Wolfen e.V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Vereinszweck und Arbeitsweise**

(1) Der „Campus Bitterfeld-Wolfen e.V.“ und seine Mitglieder wollen das öffentliche Leben im Campusgebiet aktiv mitgestalten. Hier sollen die städtischen Potenziale der 2007 fusionierten Stadt Bitterfeld-Wolfen an einem zentralen Ort des Gemeinwesens fokussiert und vernetzt sowie ideell und nach Möglichkeit auch physisch verortet werden. Das Konzept für diese neue Mitte soll Ergebnis gemeinsamer Überlegungen und Aktivitäten der Bürger und sonstigen Akteure der Stadt sein. Mit der schrittweisen Verwirklichung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes soll eine neue Mitte und mit dem Campus Bitterfeld-Wolfen ein wichtiges Symbol neuer Gemeinsamkeit und gesamtstädtischer Identität entstehen.

(2) Der Verein "Campus Bitterfeld-Wolfen e.V." will dabei Anlaufstelle für alle Initiativen und gestalterischen Kräfte sein, die sich ebenfalls den genannten Zielen verpflichtet fühlen. In seiner Arbeit setzt sich der "Campus Bitterfeld-Wolfen e.V." insbesondere in folgenden Bereichen ein:

- Förderung von Projektkooperationen und gewerblichen Ansiedlungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vernetzung vorhandener industrieller Kompetenzen
- gezieltes Entgegenwirken des Fachkräftemangels in gemeinschaftlichen Projekten von Bildungsträgern, Wirtschaft und Politik
- Entwicklung eines Ortes der Teilhabe für ältere Menschen
- Ermöglichen von generationsübergreifendem, lebenslangem Lernen
- Verbesserung der Sichtbarkeit der Stadt als Zukunftsstandort (Stadtimage) und Stärkung des Standortmarketings
- Entwicklung eines prominenten Kommunikations- und Begegnungsortes
- Förderung von Kultur und öffentlichem Leben und Einsatz für die Belange junger Familien und junger Menschen
- Förderung von Aktivitäten zur Berufsaus- und Weiterbildung

(3) Der Verein arbeitet in Projekt- und Arbeitsgruppen, in denen jedes Vereinsmitglied mitarbeiten kann. Die Mitwirkung von Bürgern und Nichtvereinsmitgliedern ist ausdrücklich gewünscht.

(4) Der Verein kann zur Koordinierung gewisser gesondert zu bezeichnender Vereinstätigkeiten besondere Vertreter bestellen. Diese werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand weist die besonderen Vertreter ein und kontrolliert sie.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

(4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Campusbeirat
- d) ggf. die Projektbeiräte

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Vorstandes bestimmt.

Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schatzmeister.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann er sich befristeter oder unbefristeter Angestellter bedienen. Der Vorstand kann diese zu seinen Beratungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand wird von den Regelungen des § 181 BGB befreit. In den Fällen des § 181 BGB zeichnen alle anderen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich für den Verein.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch zwei vertretungsbefugte Vorstände unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Aufnahme von Darlehen, Beteiligung an Gesellschaften, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- e) die Beitragsordnung,
- f) die Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Sie bestimmt auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen Protokollführer. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der erschienenen Vereinsmitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen, eine andere Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(8) Über die Mitgliederversammlung (inklusive der gefassten Beschlüsse) ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn gegen sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung an die Mitglieder schriftlicher Widerspruch eingelegt wurde.

## **§ 7 Campusbeirat**

(1) Der Campusbeirat besteht aus den Fördermitgliedern des Vereins. Diese sind geborene Mitglieder des Campusbeirates. Er kann durch Mehrheitsbeschluss weitere Vereinsmitglieder in den Campusbeirat berufen oder jederzeit wieder abberufen.

(2) Fördermitglieder sind in besonderer Weise dem Verein und seinen Zweck verbunden und zeigen dies insbesondere durch ein erhöhtes finanzielles Engagement.

Durch diese fördernden Mitglieder wird der Verein in die Lage versetzt, entsprechende Aktivitäten überhaupt erst mit der erforderlichen Güte und im notwendigen Umfang gestalten und ausstatten zu können.

(3) Aufgrund ihres Engagements gemäß Abs. 2 werden den Fördermitgliedern in ihrer Eigenschaft als Campusbeirat und im Rahmen der Vereinssatzung folgende besondere Rechte eingeräumt:

- Beratung des Vorstandes verbunden mit dem Recht, zu allen Fragen der Vereinstätigkeit Stellung nehmen zu können;
- Richtlinienkompetenz in allen Grundsatzangelegenheiten des Vereins;
- Beratung und Genehmigung des durch den Vorstand vorgelegten HH-Planes für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
- Genehmigung von Projekten des Vereins, die vom Vorstand vorgeschlagen werden;
- Berufung von Projektbeiräten auf Vorschlag des Vorstandes;
- Beratung und Genehmigung von projektbezogenen Umsetzungs- und Folgemaßnahmen, die von den Projektbeiräten vorgeschlagen und vom Vorstand gebilligt werden.

(4) Die Höhe des Beitrages der Fördermitglieder ist in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 8 Projektbeiräte**

- (1) Der Verein kann zur Förderung der Vereinsziele Projektbeiräte einberufen.
- (2) Die Projektbeiräte übernehmen das Management der einzelnen Projektvorhaben und beraten und unterstützen den Vorstand hinsichtlich der Aktivitäten des Vereins.
- (3) Die Beiräte schlagen eine Projektfinanzierung vor. Diese Finanzplanungen werden in die jährliche Haushaltsplanung eingestellt.
- (4) Die Mitglieder der Beiräte unterstützen den Verein freiwillig und ehrenamtlich.

## **§ 9 Finanzen und Vermögensbindung**

- (1) Eine finanzielle Basis für laufende Geschäfte wird durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und zweckgebunden Fördergelder geschaffen. Spenden und andere Einnahmen sowie sämtliche Ausgaben sind auf Verlagen der Vereinsmitglieder offen zu legen.
- (2) Die Vereinsmittel werden nur für Zwecke gemäß § 2 der Satzung verwendet.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bitterfeld-Wolfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke vergleichbarer Art zu verwenden hat.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 11 Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

**§ 12 Geschlechtliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 2012 verabschiedet.

.....  
(Ort) (Datum)

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

(mindestens sieben Unterschriften)